

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

**zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von
Gewalttaten**
— Drucksachen 10/2103, 10/2401 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zum 30. Juni 1985 eine sozialpolitisch befriedigende Regelung vorzulegen, die sicherstellt, daß alle Ausländer Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten haben, soweit ihr Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes liegt.

Bonn, den 27. November 1984

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die „Gegenseitigkeitsklausel“ des § 1 Abs. 4 schließt alle Ausländer aus, mit deren Heimatländern die Gegenseitigkeit nicht gegeben ist.

Dies trifft auf die meisten Heimatländer der ausländischen Arbeitnehmer zu. Es ist sozialpolitisch unbefriedigend, daß dieser Personenkreis, obwohl er Steuern zahlt und zum Bruttosozialprodukt beiträgt, von einem Teil der staatlichen Leistungen ausgeschlossen ist.

Auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit sollte daher verzichtet werden, wenn und solange der geschädigte Ausländer im Geltungsbereich des Opferentschädigungsgesetzes wohnt.

